



Die Eichbehörden informieren

Brutto für Netto?

Angabe von Gewichtswerten,
die im geschäftlichen Verkehr
mit losen Erzeugnissen der
Preisermittlung zugrundeliegen



Rechtliche Grundlagen

Lose Erzeugnisse

Immer wieder erreichen uns Verbraucherbeschwerden, dass besonders im Lebensmittelbereich beim Verkauf von loser Ware (Fleisch, Wurst, Käse, Feinkost) das Verpackungsmaterial (Papier, Tüten, Becher) mitgewogen und zum Grundpreis des Erzeugnisses berechnet wird.

Diese Vorgehensweise ist unzulässig, denn der § 10 a Eichordnung¹⁾ bestimmt unmissverständlich:

„Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen dürfen Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte angegeben werden.“

Hiervon ausgenommen ist die Abgabe von losen Erzeugnissen an Personen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.



Der Handel ist beim Verkauf von losen Waren verpflichtet das Nettogewicht der Ware als Preisgrundlage zu verwenden.

¹⁾ Eichordnung (EO) in der zur Zeit geltenden Fassung

Fertigpackungen

Auch bei Fertigpackungen muss nach § 6 Fertigpackungsverordnung²⁾ die Nennfüllmenge als Nettogewicht angegeben werden. Zudem sind unbestimmte Füllmengenangaben (ca. ...), die Angabe eines Füllmengenbereichs oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts unzulässig.



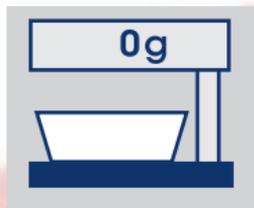
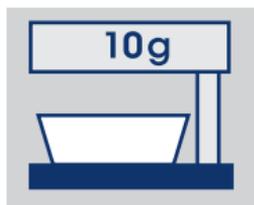
Messsicherheit gewährleisten

Taraeinrichtung

Moderne elektronische Waagen haben in der Regel eine Taraeinrichtung, die es gestattet, das verwendete Verpackungsmaterial automatisch oder auf Tastendruck einzutarieren, so dass die Waage „Null“ anzeigt. Bei der anschließenden Wägung wird das Nettogewicht der Ware angezeigt und zur Berechnung des Preises in den Rechner übernommen.

Elektronische Waagen

In neuester Zeit werden häufig elektronische Waagen verwendet, bei denen die Gewichte verschiedener Verpackungsmaterialien (Papier, Tüten, Becher) bestimmten Produkt-



Messvorgang bei einer Waage mit Taraeinrichtung

²⁾ Verordnung über Fertigpackungen in der zur Zeit geltenden Fassung

gruppen in einem Speicher zugeordnet sind und bei der Wägung automatisch abgezogen werden, so dass auch hier nur der Nettowert für die Preisberechnung zugrunde gelegt wird.

Selbstbedienungswaagen

Auch bei Selbstbedienungswaagen muss die Möglichkeit bestehen, das Gewicht des Verpackungsmaterials (z.B. Schälchen in Salatbars, Tüten an der Obsttheke) zu berücksichtigen.

Nur das Mitverwiegen von ganz dünnem Papier oder ganz dünner Folie kann von den Überwachungsbehörden geduldet werden, wenn das Gesamtgewicht des Verpackungsmaterials 1 g nicht überschreitet.

Der Handel ist rechtlich verpflichtet und technisch in der Lage, beim Verkauf von losen Waren das Nettogewicht der Ware als Preisgrundlage zu verwenden. Verstöße gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen werden von den Eichbehörden mit Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet.



Erwerb messbarer Güter

So kaufen Sie richtig

Dem Verbraucher wird dringend empfohlen, beim Einkauf von losen Waren den Wägevorgang genau zu beobachten und ggf. zu reklamieren. Die wirtschaftliche Bedeutung der Nettowägung für Wettbewerb und Verbraucher soll nachstehendes Rechenbeispiel verdeutlichen:

- Beim Einkauf von 100 g Edelsalami mit einem Grundpreis von 22,00 €/kg wird als Packmittel ein gewachstes Papier verwendet, das je nach Größe bis zu 10 g wiegt. Dieses Papier wird mitgewogen, so dass der Kunde in Wirklichkeit für
90 g Salami 1,98 €
und für
10 g Papier 0,22 €
bezahlen muss, obwohl er 100 g Salami zum Preis von 2,20 € verlangt hat.

Da die tatsächlichen Papierkosten ohnehin im Warenverkaufspreis einkalkuliert sind, bleibt dem Verkäufer ein unzulässiger „Verpackungsaufschlag“ von 0,22 €.

Legt man nur einen Einkauf pro Tag und Person mit einem unzulässigen Verpackungsaufschlag von 0,22 € zugrunde, so errechnet sich für eine mittlere Großstadt mit 100.000 Einwohnern der Betrag von € 22.000,00 täglich, das sind rund 6,85 Millionen € im Jahr, die den Verbrauchern zu Unrecht abverlangt werden.

Das sind wir

Adressen

Mess- und Eichwesen in Deutschland

Baden-Württemberg

Mess- und Eichwesen
Baden-Württemberg (MEBW)
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart
Telefon: 0711/40 71 - 0
Telefax: 0711/40 71 - 200
E-Mail:
Eichdirektion.bw@me.bwl.de
Internet: www.mebw.de

Bayern

Bayerisches Landesamt
für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9
80638 München
Telefon: 089/17 901 - 0
Telefax: 089/17 901 - 336
E-Mail: poststelle@img.bayern.de
Internet: www.img.bayern.de

Berlin

Landesamt für das
Mess- und Eichwesen
Lentzeallee 100
14195 Berlin-Wilmersdorf
Telefon: 030/90 259 - 5
Telefax: 030/90 259 - 619
E-Mail: landeseichamt@berlin.de
Internet:
www.berlin.de/Landeseichamt

Brandenburg

Landesamt für
Mess- und Eichwesen
Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 81
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/866 - 110
Telefax: 033203/866 - 190
E-Mail: lme.poststelle@lme.
brandenburg.de
Internet:
www.lme.brandenburg.de

Bremen

Der Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
- Landeseichdirektion -
Doventorscontrescarpe 172
28195 Bremen
Telefon: 0421/361 - 24 37
Telefax: 0421/361 - 16 638
E-Mail: office@arbeit-
gwa.bremen.de
Internet: www.bremen.de/
info/eichamt/home.html

Hessen

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/12 55 53
Telefax: 06151/12 59 23
E-Mail: Hessische-Eichdirektion
@t-online.de
Internet:
www.eichamt-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg -Vorpommern
Referat 330 - Eichaufsichts-
behörde
19048 Schwerin
Telefon: 0385/588 - 53 31
Telefax: 0385/588 - 58 53
E-Mail: wirtschaftsministerium_
mv@mvnet.de

Niedersachsen

MEN
Mess- und Eichwesen
Niedersachsen
Goethestraße 44
30169 Hannover
Telefon: 0511/12 66 - 201
Telefax: 0511/12 66 - 300
E-Mail: poststelle@MEN.
Niedersachsen.de

Nordrhein Westfalen

Landesbetrieb Mess-
und Eichwesen NRW
- Direktion -
Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Telefon: 0221/5 97 78 - 0
Telefax: 0221/5 97 78 - 144
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
Internet: www.lbme.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Eichdirektion Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Str. 16 - 18
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/79 486 - 0
Telefax: 0671/73 475
E-Mail:
direktion@eichbehoerde.rlp.de
Internet: www.eichamt.rlp.de

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
- Eichaufsichtsbehörde -
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/501 - 41 26
Telefax: 0681/501 - 15 37
E-Mail: poststelle@wirtschaft.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Landesamt
für Mess- und Eichwesen
Hohe Straße 11
01069 Dresden
Telefon: 0351/47 80 - 30
Telefax: 0351/47 80 - 499
E-Mail: eichdirektion@slme.smwa.sachsen.de
Internet:
www.eichbehoerde.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landeseichamt
Sachsen-Anhalt
Merseburger Straße 1
06112 Halle
Telefon: 0345/21 11 - 3
Telefax: 0345/21 11 - 499
E-Mail: post@leahal.mw.lsa-net.de
Internet:
www.landeseichamt.de

Schleswig-Holstein/Hamburg

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 44 50
Telefax: 0431/988 - 44 59
E-Mail:
eichdirektion@ed-nord.de

Thüringen

Landesamt für Mess-
und Eichwesen Thüringen
- Eichdirektion -
Unterpörlitzer Straße 2
98693 Ilmenau
Telefon: 03677/850 - 0
Telefax: 03677/850 - 400
E-Mail: lme-thueringen@lmet.de
Internet: www.lmet.de

Arbeitsgemeinschaft

Mess- und Eichwesen

www.eichamt.de und
www.agme.de

Überreicht von Ihrem Eichamt

Alles auf einen Blick

Die Eichbehörden prüfen und überwachen für die Bürger in Deutschland unter anderem ...

im Verbraucherschutz

- Fertigpackungen und Schankgefäße
- Volumenmessgeräte (z.B. Lagerbehälter, Tankwagen, Zapfsäulen)
- Messgeräte für Gas
- Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
- Messgeräte für Elektrizität (z.B. E-Zähler)
- Gewichtstücke und Waagen

im Arbeits- und Umweltschutz

- Abgasmessgeräte
- Schallpegelmessgeräte
- Strahlenschutzmessgeräte

im Gesundheitsschutz

- Medizinprodukte mit Messfunktion nach dem Medizinproduktegesetz
- Medizinische Laboratorien

im Verkehrswesen

- Geschwindigkeitsmessgeräte (z.B. Radargeräte, „Starenkästen“ und Rotlichtüberwachungsanlagen)
- Fahrpreisanzeiger in Taxen
- Reifenluftdruckmessgeräte

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft
Mess- und Eichwesen
(AG ME)
Ständiges Sekretariat
der AG ME bei
Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/125553
Telefax: 06151/125923

Gestaltung

Erwin Sporer
Sporer Team München

Stand

Mai 2004